



30/SN-319/ME von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
VA 6100/6/93

Wien, am 15 September 1993  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0  
**Fax 51 50 51 50**  
**DVR: 0081291**

An das Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

mit GESCHÄFTSWURF  
21. 09/1993  
Datum: 16. SEP. 1993  
Verteilt 20. Sep. 1993  
Dr. Böcker

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gnadenverfahren  
neu geregelt wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ.: 578.014/1-II 3/93

Die Volksanwaltschaft beeckt sich, 25 Ausfertigungen  
der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf  
zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

i.A. H A A S

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Lammer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
VA 6100/6/93

Wien, am 15. September 1993  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0  
Fax 51 50 51 50  
DVR: 0031291

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1016 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das  
Gnadenverfahren neu geregelt wird

Die Volksanwaltschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gnadenverfahren, vom Bundesministerium für Justiz am 10. August 1993 zur GZ.: 578.014/1-II 3/93 zur Begutachtung ausgesendet, wie folgt Stellung. Gleichzeitig werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Nationalratspräsidium zugeleitet.

Durch die grundsätzliche Regelung, das Gnadenverfahren der ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu unterwerfen und somit eine Vorgangsweise nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens zu normieren, wird die umfassende Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a ff B-VG gewährleistet.

Die Volksanwaltschaft weist auf eine Unklarheit im § 511 Z. 1 hin, wonach der "Inhalt eines Gnadenaktes" den dort taxativ aufgezählten Personen und staatlichen Stellen mitzuteilen ist. Insbesondere was die Person des Gesuchstellers betrifft, könnte nach Meinung der Volksanwaltschaft die Formulierung "Inhalt eines Gnadenaktes" auch so mißverstanden werden, daß damit der Anspruch des Gesuchstellers auf Bekanntgabe des gesamten Akteninhaltes begründet wird.

- 2 -

Da mit der Verständigung nach § 511 Z. 1 offensichtlich die positive Erledigung eines Gnadengesuches gemeint ist, wird daher angeregt, zur besseren Unterscheidung die Worte "den Inhalt eines Gnadenaktes" etwa durch "die Gewährung eines Gnadenaktes" oder "das positive Ergebnis eines Gnadenverfahrens" zu ersetzen.

Zu den Bestimmungen, die die Hemmung des Vollzuges der Strafe betreffen, wird angemerkt, daß die herrschende Gerichtspraxis, keine Hemmung eines bereits angetretenen Strafvollzuges zu gewähren, bekannt ist. Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht nach Meinung der Volksanwaltschaft jedoch nicht klar hervor, ob damit eine Hemmung der Strafe lediglich vor Antritt des Vollzuges gemeint ist oder ob auch die Möglichkeit der Hemmung des Vollzuges nach Strafantritt in Erwägung gezogen wird.

Die Volksanwaltschaft regt daher eine Neuformulierung des § 510 zur Klarstellung des Willens des Gesetzgebers an.

Gegebenenfalls wäre im § 511 Z. 2 und allenfalls Z. 3 unter den Adressaten der zu verständigenden Stellen auch das Strafvollzugsgericht zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende:

*1.V.  
Horst Schender*

i.V. Volksanwalt Horst Schender